

Betreff:**36. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich: Höner Feld)****a) Aufstellungsbeschluss****b) Annahme des Vorentwurfes für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange**

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauen, Umwelt und Stadtentwicklung Verwaltungsausschuss	09.05.2017	öffentlich nicht öffentlich

Beschlussvorschlag:

a) Es wird beschlossen, die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dinklage (Bereich: Höner Feld) durchzuführen (= Aufstellungsbeschluss). Der Geltungsbereich wird entsprechend der Anlage zur Drucksache festgelegt.

b) Der Vorentwurf der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich: „Höner Feld“) - Planzeichnung und Begründung - wird in der vorgelegten Form angenommen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 2 (1) BauGB soll durch Auslage des Vorentwurfes bei der Stadtverwaltung und durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Dinklage erfolgen. Parallel dazu sind die Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) BauGB zu beteiligen.

Begründung

Die Hofstelle Höner Feld Nr. 25/67 in der Bauernschaft Höne, Stadt Dinklage, wird von der Familie Vodde bewirtschaftet. Mit dem vorliegenden Entwurf der 36. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes soll der Standort langfristig planungsrechtlich gesichert werden.

Der landwirtschaftliche Betrieb Vodde betreibt schwerpunktmäßig Ackerbau sowie Schweinemast und Rinderhaltung. Es handelt sich um einen standort- und flächengebundenen Betrieb. Die Flächenausstattung ist die Basis der Betriebsführung bzw. der Bewirtschaftung der Hofstelle und bietet nach aktuellen Maßstäben eine gesicherte Grundlage für die weitere Betriebsentwicklung.

Gleichwohl deckt sie nicht den Umfang ab, der notwendig ist, um die angestrebte betriebliche Entwicklung auf der Hofstelle im Bereich der Tierhaltung gemäß § 201 BauGB als landwirtschaftliche Tierhaltung zu klassifizieren. Insofern ist die Errichtung zusätzlicher Anlagen auf der bislang im Außenbereich gelegenen Hofstelle gemäß BauGB § 35 (1) Nr. 4 zu beurteilen. Die privilegierte Errichtung baulicher Anlagen im Außenbereich beschränkt § 35 (1) Nr. 4 insbesondere bei der Tierhaltung. Die aktuell auf der Hofstelle gehaltenen Tierbestände überschreiten die in Nr. 4 in Verbindung

mit dem UVPG gesetzten Grenzwerte.

Für die weitere Entwicklung auf der Hofstelle wird somit eine Bauleitplanung notwendig, die den betroffenen städtebaulichen Belangen Rechnung trägt (Anpassung des wirksamen Flächennutzungsplanes / Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes).

Das Plangebiet ist Teil des in Aufstellung befindlichen einfachen Bebauungsplanes Nr. 96.2 „Entwicklungsplan Tierhaltungsanlagen“. Mit diesem setzt die Stadt Dinklage einen grundlegenden städtebaulichen Rahmen für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte im Stadtgebiet. Er setzt Flächen fest, die von der Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind. Damit hat die Stadt entschieden, an welchen Standorten aus städtebaulicher Sicht Raum für die Errichtung von Tierhaltungsanlagen im Stadtgebiet gegeben ist, und zwar in Abhängigkeit von und zugeordnet zu den aktiven Betriebsstandorten.

Basierend auf dieser Entscheidung und basierend auf den eingangs angeführten Merkmalen des landwirtschaftlichen Betriebsstandortes Vodde sieht die Stadt die Voraussetzungen dafür gegeben, die Hofstelle als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Landwirtschaftliche Betriebsstätte planungsrechtlich zu sichern und damit am Standort eine langfristige landwirtschaftliche Betriebsentwicklung zu ermöglichen. – Ausweisung einer „SO - Fläche“ im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dinklage.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Verbindliche Bauleitplanung das Vorhaben der Familie Vodde planungsrechtlich absichern.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 4 ha.

Anlagen